

Ordnung
für die Zugangsprüfung
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von §9 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.4.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 20. September 2018 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 20.09.2018, S. 1 ff.) sowie § 2 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (HZPV) vom 23.03.2016 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II Nr. 14 vom 31.03.2016, S. 1 ff.) in der Fassung vom 10.04.2019 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 15.04.2019, S. 1 ff.) hat der Senat der TH Wildau am 13.05.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Prüfungsbestimmungen	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zweck und Arten der Prüfung.....	3
Schlussbestimmungen.....	4
§ 3 Inkrafttreten	4

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Studienbewerberinnen und -bewerber, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen, sofern der Bildungsnachweis nicht einer Qualifikation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BbgHG gleichwertig ist.

§ 2

Zweck und Arten der Prüfung

- 1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob und auf welchem Leistungsniveau die fachliche Eignung und die sprachlichen und methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder bestimmter fachlich verwandter Studiengängen (Studienbereiche) an der TH Wildau bestehen.
- 2) Die Studienbereiche gemäß § 2 Absatz 3 HZPV sind:
 1. Ingenieurwissenschaften,
 2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
 3. Wirtschaftswissenschaften.
- 3) Die Zugangsprüfung kann abgelegt werden über:
 1. das Verfahren entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau (nur sprachliche Fähigkeiten) und wahlweise
 2. die Hochschulzugangsprüfung durch das ESiSt-Programm oder
 3. das Studienvorbereitungsprogramms Wildau Foundation Year.

- 4) Die Zugangsprüfung nach Absatz 3 Nr. 1 erfolgt auf Grundlage der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau (Amtliche Mitteilung 41/2018). Für den Zugang ist ein Bestehen der DSH Prüfung mit dem Niveau 2 erforderlich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche Sprachkenntnisse mit dem Niveau DSH 1 nachweisen, können vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation ist mit der Auflage zu versehen, einen Hochschulsprachkurs zu besuchen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BbgHG) und bis zum Ende des ersten Fachsemesters Sprachkenntnisse mit dem Niveau DSH 2 vorzuweisen.
- 5) Die Zugangsprüfung erfolgt auf Grundlage der Rahmenordnung für die Durchführung von Vorbereitungskursen und der Zusatzprüfung im Netzwerk „Erfolgreicher Studieneinstieg für internationale Studierende im Bundesland Brandenburg“ (ESiSt). Eine erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zum Zugang zu einem Studium an der TH Wildau in dem entsprechenden Studienbereich.
- 6) Die Zugangsprüfung nach Absatz 3 Nr. 3 erfolgt auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienvorbereitungsprogramm Wildau Foundation Year – WFY (Amtliche Mitteilung 01/2019). Eine erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zum Zugang zu einem Studium an der TH Wildau in dem entsprechenden Studienbereich.

Schlussbestimmungen

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Amtliche Mitteilung Nr. 07/2017 vom 05.04.2017 verliert damit ihre Gültigkeit.

Wildau, 22.05.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe
Präsidentin